

Kleingärtnerverein
„Rudolphia“ e.V. 1902

Gartenordnung

für die Kleingartenanlage „Rudolphia“,
01127 Dresden, Bärnsdorfer Str. 114

beschlossen zur Mitgliederversammlung am 14.11.2010 in der geänderten Fassung (Ziffern 5.5., 8.1., 8.2. und 9.) gem. Mitgliederbeschluss Nr. 08/2011 v. 13.11.2011.

Zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit in der Kleingartenanlage „Rudolphia“ (im Folgenden KGA genannt) und zur Umsetzung der Forderungen der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden (beide im Folgenden Rahmenordnung genannt) werden nachstehende ergänzende Festlegungen im Rahmen der Gartenordnung für die KGA "Rudolphia" beschlossen:

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskleingartengesetz (BKleingG),
 - Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden,
 - Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK),
 - Satzung des Kleingärtnervereins „Rudolphia“ e.V. 1902,
 - Bauordnung des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e.V.
 - Unterpachtvertrag für Dauerkleingärten und sonstige Kleingärten (UPV),
- sowie weitere im Text benannte Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt Dresden – alle in der jeweils gültigen Fassung.

Hausrecht

Der Vorstand übt in der KGA das Hausrecht aus. Grundlage ist der *Verwaltungsauftrag* des Zwischenpächters „Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e.V.“.

2. Saison, Ruhezeiten

Saison ist gemäß Beschluss 9/1996 der Mitgliederversammlung vom 13.10.1996 die Zeit vom 1. Mai bis 15. September eines jeden Jahres.

Entsprechend der „Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden“ dürfen ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr nicht durchgeführt werden.
An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten ganztägig verboten!

Darüber hinaus gilt lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.1996 während der Saison an allen Tagen eine MITTAGSRUHE von 13.00 bis 15.00 Uhr.

In dieser Zeit sollten auch Kinder zu ruhigem Verhalten angehalten werden.

3. Nutzung der KGA

3.1. Fahrverkehr

Das Befahren der Anlage ist nur mit PKW, ggf. mit Anhänger, zum unverzüglichen Be- und Entladen über den Eingang am so gen. „Feldweg“ auf dem Paul-Scholze-Weg bis zur Höhe Denkmal gestattet. Dabei ist eine Geschwindigkeit von max. 5 km/h nicht zu überschreiten.

Während der Saison ist das Befahren nur außerhalb der Ruhezeiten und nur bis Freitag 18:00 Uhr gestattet. Das Haupttor bleibt in der Saison von Freitag 18:00 Uhr bis Sonntag zum Ende der Betriebszeit der Gaststätte verschlossen.

Das Abstellen von Fahrzeugen in der Anlage über die Zeit des Be- und Entladens hinaus sowie das Befahren mit und Abstellen von motorisierten Zweiradfahrzeugen ist (auch in den Parzellen) untersagt.

Das Befahren bis zum Garagenkomplex über die Bohnenallee oder entlang der Gaststätten-Terrasse ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

Mit Fahrrädern ist in der KGA nur in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Fußgänger haben ungehinderten Vorrang. Jede Gefährdung von Personen ist auszuschließen, insbesondere ist auf Kinder zu achten.

Der Fahrverkehr im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte und bei besonderen Anlässen (z.B. Transportaufgaben im Zuge der Vereinsarbeit, Vereinsfeste u.dgl.) sind von dieser Ordnung ausgenommen und werden durch den Vorstand gesondert geregelt.

3.2. Ablagerungen

Ablagerungen von Materialien und Abfällen jeder Art auf dem Gemeinschaftsbereich der KGA sind verboten.

Davon ausgenommen ist die vom Vorstand veranlasste vorübergehende Lagerung von Grünschnitt, Baumaterial und –abfällen zur weiteren Entsorgung bzw. Verwendung. Insbesondere die ungenehmigte Ablagerung von Gartenabfällen (auch in Plastsäcken) wird mit Abmahnung geahndet.

Die notwendige Aufstellung von Abfallbehältern im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gaststätte ist von dieser Ordnung ausgenommen.

4. Bebauung in Kleingärten

Für das Errichten oder Verändern von Bauten und baulichen Anlagen jeder Art (*dazu zählen neben Gartenlauben, Überdachungen und Gewächshäusern auch Pergolen, befestigte Wege, Zäune, Tore, Terrassen, Brunnen und ähnliche Anlagen*) gilt neben den Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung des LSK Pkt. 3. die Bauordnung des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde e.V.

Bauwillige sind verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen. Formblätter für den Bauantrag sind beim Vorstand erhältlich.

Sinnvoll ist ein Vorgespräch, um nicht genehmigungsfähige Vorhaben von vorn herein auszuschließen und im Falle der Genehmigungsfähigkeit entsprechende Hinweise in den Bauantrag einfließen zu lassen.

5. Nutzung der Parzellen

5.1. Allgemeine Festlegungen

Absolute Priorität hat die kleingärtnerische Nutzung gem. den angegebenen Rechtsvorschriften. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Obst- und Gemüseanbau, ggf. auch Beetflächen mit geschlossenem Bestand an einjährigen Blumen zu achten. Die Parzelle ist ständig in einem gepflegten Allgemeinzustand zu halten. Die Bewirtschaftung hat nach den allgemein anerkannten Regeln des Gartenbaus zu erfolgen. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen und sich ständig

fortzubilden.

Jede Parzelle ist mit der Parzellennummer zu kennzeichnen. Diese ist deutlich sichtbar, vorzugsweise am Parzellentor anzubringen.

5.2. Schädlingsbekämpfung

Nach Möglichkeit ist auf den Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel (Insektizide, Herbizide, Fungizide u.Ä.) zu verzichten. Vorrangig sollten natürliche Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden, wie

- Schutz von Nützlingen, Ablesen von Schädlingen,
- Einsatz natürlicher Spritzbrühen (Brennnessel),
- Bodenpflege, lichter Pflanzenbestand,
- Beachtung von Fruchtfolge und Pflanzenverträglichkeit
- Baumpflege, -schnitt
- Beseitigung von mit Schädlingen befallenem Laub (keine Kompostierung),

und weitere.

5.3. Gehölze, Hecken

Die Anpflanzung von Wald- und Parkbäumen, Walnuss sowie Gehölzen (außer Obstbäumen), die eine Wuchshöhe über 3 m erreichen ist nicht erlaubt. Solche Gehölze sind spätestens bei Pächterwechsel gem. der Anordnungen des Vorstandes zu entfernen. Kranke Gehölze, die nicht durch geeignete Schnitt- oder andere Pflegemaßnahmen saniert werden können, sind ebenfalls zu entfernen.

Gehölze, die als Zwischenwirt für Schädlinge (Rostpilze, Feuerbrand) gelten sind umgehend zu roden und zu entsorgen. Das betrifft vor allem alle Arten von Wachholder als Zwischenwirt für Rosen- und Birnengitterrost. Der Befall mit Feuerbrand ist meldepflichtig!

Für die Pflanzung von Hecken sollten anstelle der weit verbreiteten Thuja Blühgehölze und/oder solche mit attraktiver Laubfärbung bevorzugt werden. Die zulässigen Heckenhöhen und Schnittzeiten gem. der Rahmenordnungen sind einzuhalten.

Giftige Pflanzen sind auf Gemeinschaftsflächen verboten. In Kleingärten sind diese nur zulässig, sofern Pflanzen oder Früchte für Außenstehende nicht zu erreichen sind.

5.4. Abfälle, Kompostierung

Abfälle sind gem. Pkt. 6 der Rahmenkleingartenordnung des LSK zu beseitigen. Insbesondere ist bei der Anlage von Kompostplätzen zu gewährleisten, dass davon keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarpächter ausgehen.

Das betrifft insbesondere das Auftreten übler Gerüche (z.B. durch faulendes Obst) und das vermehrte Auftreten von Insekten und von Ungeziefer. Ggf. sind solche Abfälle mit Erde zu bedecken. Speiseabfälle, besonders tierische, zubereitete Speisen und Grillabfälle, dürfen wegen der Gefahr des Auftretens von Ratten und in der Folge Kleinraubwild (Füchse, Waschbären, Iltis und Marder) nicht auf dem Kompost entsorgt werden.

Offene Kompostlagerstätten dürfen nicht an Wegen angelegt werden. Auch geschlossene Komposter sollten nach Möglichkeit in den hinteren Gartenbereichen aufgestellt werden.

Das Verbrennen von Garten- und anderen Abfällen ist ganzjährig verboten. Lagerfeuer im Rahmen von Vereinsveranstaltungen bleiben hiervon ausgenommen. Es darf hierzu jedoch nur unbehandeltes trockenes Holz verwendet werden.

5.5. Kleintierhaltung

Zur Kleintierhaltung und Aufstellung von Bienenständen wird auf die Festlegungen in den Rahmenordnungen verwiesen.

Hunde sind zu allen Zeiten und unabhängig von Größe und Rasse der Tiere außerhalb der Parzellen an der kurzen Leine zu führen. Verunreinigungen (Exkrememente) sind durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

Der Hundebesitzer oder derjenige, der die unmittelbare Gewalt über das Tier ausübt, hat durch geeignete Maßnahmen das Tier am selbständigen Verlassen der Parzelle zu hindern.

6. Wege

6.1. Wege innerhalb der KGA

An die Parzelle angrenzende Wege innerhalb der KGA sind bis zu deren Mitte ständig von Gras und Unkraut sowie Moosbewuchs freizuhalten.

Der Einsatz von Salz und Herbiziden ist untersagt. In besonders hartnäckigen Fällen sind nur für den Kleingartenbau zugelassene handelsübliche Mittel einzusetzen. Der Vorrang ist dabei so genannten Wachstumsbeschleunigern (z.B. round up) zu geben.

Durchwachsungen der Zäune sind moderat so frei zu schneiden, dass Behinderungen für Passanten vermieden werden. Die Wegbreiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Überhängende Gehölze und Sträucher sind bis zu einer Höhe von 2,5 m vollständig bis zur Parzellengrenze zurück zu schneiden. Dabei ist der natürliche Nachwuchs zu beachten. Insbesondere von Rosen (Torbögen, Solitärspaliere usw.) und anderen stachel- oder dornentragenden Gehölzen darf keine Verletzungsgefahr für vorbeigehende oder -fahrende Personen ausgehen.

Fahrräder, Kinderwagen, Roller u.dgl. sind innerhalb der Parzellen abzustellen.

6.2. Außengrenzen zum öffentlichen Bereich

Die Pflege der Außenbereiche an den Anlagengrenzen obliegt dem Verein im Rahmen der Anliegerpflichten gem. der *Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden*. Die Säuberung und Entfernung von Bewuchs erfolgt in der Regel im Rahmen der Einsätze zur Leistung gemeinnütziger Arbeiten.

Anzustreben ist der Abschluss von Pflegeverträgen (s. Ziffer 7.2.).

7. Gemeinnützige Arbeiten

7.1. Arbeitseinsätze

Entsprechend der *Satzung des KGV „Rudolphia“ e.V. 1902* sind je Parzelle durch die Unterpächter jährlich gemeinnützige Arbeiten in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umfang zu leisten.

Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand geplant und zu Saisonbeginn in den Schaukästen bekannt gemacht.

Die Teilnahme an den Arbeitseinsätzen ist spätestens bis Montag der entsprechenden Woche formlos schriftlich durch Einwurf in den Bungalow-Briefkasten anzumelden.

Spätere oder unterlassene Meldungen können nur entsprechend der anfallenden Arbeiten in Verbindung mit der Anzahl eingegangener Meldungen berücksichtigt werden. Die Entscheidung trifft der Einsatzleiter.

Die Festlegungen in der Satzung über Ersatzleistungen gem. § 5 Buchst. d) bleiben unberührt.

7.2. Pflegeverträge

Für bestimmte wiederkehrende Pflegemaßnahmen, Wartungsarbeiten u.dgl. im gemeinschaftlichen Bereich können zwischen Pächtern und dem Verein Pflegeverträge abgeschlossen werden. Ziel hierbei ist die ständige Gewährleistung eines ordentlichen Zustandes des Pflegebereichs bei freier Zeiteinteilung für die Leistung der gemeinnützigen Arbeit und witterungsunabhängiger Arbeitsmöglichkeiten. Die Organisation der Verträge

obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Tätigkeit und Befugnisse des Vorstandes und beauftragter Personen

8.1. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Kontrolle und Durchsetzung dieser Gartenordnung. Neben den Obleuten können weitere Vereinsmitglieder mit der Durchführung von Kontrollen beauftragt werden. Diese sind ehrenamtlich tätig.

Den Mitgliedern des Vorstandes sowie beauftragten Personen ist jederzeit der Zugang zum Garten und zu den Verbrauchszählern für Strom und Wasser zu Kontrollmaßnahmen und zur Datenerfassung zu gewähren.

Wenn Gefahr im Verzug ist und bei Vorkommnissen mit besonderer Schwere ist der Zutritt auch in Abwesenheit der jeweiligen Garteninhaber zulässig.

Im Rahmen der Arbeitseinsätze führt der Vorstand eine Sprechstunde durch.

8.2. Obleute

Zur Unterstützung des Vorstandes ist in jedem der 11 Bezirke gem. Anlage ein(e) Obmann/-frau tätig.

Ihnen obliegt die Einflussnahme auf die Einhaltung der in den Ordnungen festgelegten Maßnahmen, insbesondere sind sie erste Ansprechpartner für die Belange der Vereinsmitglieder. Nach Möglichkeit nehmen sie an Begehungen der Anlage oder Parzellen im jeweiligen Bezirk teil.

Darüber hinaus führen die Obleute im Herbst die Kassierung der Gebühren für Wasser- und Elt-Verbrauch durch. Jeweils zwei Termine werden rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem ersten Termin, per Schaukastenaushang bekannt gegeben.

Die Pächter sind verpflichtet, an einem der Termine im Garten anwesend zu sein, den beauftragten Personen die Ablesung der Zähler zu gewähren und die Gebühren in bar zu entrichten. Die Pächter können diese Aufgabe einer volljährigen Person ihres Vertrauens übertragen.

In Ausnahmefällen haben die Pächter vor dem ersten Termin eine abweichende Regelung mit den zuständigen Obleuten zu vereinbaren.

8.3. Warte

Die Warte sind gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes mit besonderen Befugnissen ausgestattet. Entsprechend ihren Funktionen sind sie jederzeit zu eigenständigem Handeln an den ihnen übertragenen Anlagen autorisiert. Planmäßige und Notreparaturen an den Anlagen werden mit dem Vorstand abgestimmt.

Elt- und Wasserwarten ist jederzeit der Zugang zu den Anlagen und entsprechenden Verbrauchszähleinrichtungen zu gewähren, ihren Hinweisen und Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Garagenwarte verwalten Maschinen und Geräte des Vereins. Die Ausleihe von Geräten an Vereinsmitglieder ist bei Verfügbarkeit möglich. Über die Verleihung ist in geeigneter Form ein Nachweis zu führen. Die Nutzer haften für verursachte Schäden und Verlust.

8.4. Einsatzleiter

Der Einsatzleiter leitet die Arbeitseinsätze entsprechend den Vorgaben des Vorstandes. Er unterweist die Arbeitskräfte hinsichtlich des Arbeitsschutzes und weist diesen ihre Aufgaben zu. Er kontrolliert deren Ausführung und ist für die ordnungsgemäße Rückgabe des ausgegebenen Werkzeuges verantwortlich. Darüber hinaus überwacht er die ordnungsgemäße Befüllung bereitgestellter Container für unterschiedliche Entsorgungsaufgaben (Grünabfall, Bauschutt, Mischbefüllung usw.).

9. Sonstige Bestimmungen

Abgänge vom Hauptwassernetz in die Gärten sind mit Absperrrichtungen auszustatten.

Diese sind Eigentum des Vereins.

Zwischen Absperrereinrichtung und erster Zapfstelle ist durch jeden Kleingärtner der Einsatz einer geeichten Wasseruhr zu sichern. Diese ist in unmittelbarer Nähe zur Parzellengrenze am Weg in einem geeigneten Schrot oder oberirdisch zu installieren. Bei Neubau oder Reparaturen müssen Schrote in lichten Maßen von mindestens 60 × 80 cm ausgeführt werden. Bauausführung und Lage sind mit dem zuständigen Vorstand und/oder dem Wasserwart abzusprechen. Für den Frostschutz (ggf. Ausbau während der Winterruhe) ist der Kleingärtner zuständig.

Eingriffe in das Hauptwassernetz sind beim Vorstand zu beantragen und dürfen nur von den dafür befugten Fachkräften ausgeführt werden.

Bei Wiederanstellung des Wassers im Frühjahr ist durch die Pächter Sorge zu tragen, dass die Absperrventile geschlossen sind. Der Termin wird jeweils rechtzeitig per Schaukastenaushang bekannt gegeben.

Gemäß Beitragsordnung zahlen Pächter, die Wasserverluste durch offene Absperrereinrichtungen verursachen, eine Aufwands- bzw. Verbrauchspauschale.

10. Vertragswidriges Verhalten

Verstöße gegen die sich aus den gesetzlichen Grundlagen und dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen sind schriftlich abzumahnern. Zur Beseitigung von Verstößen sind angemessene Fristen zu setzen. Kommt der Pächter den Forderungen nicht nach, ist der Verein berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen (Ersatzvornahme). Der Pächter ist darüber schriftlich zu informieren.

Fortgesetzte Verstöße können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen. Der Ausschluss aus dem Verein regelt sich nach § 6 (3) Buchst. a) der Satzung des Vereins.

11. Schlussbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Gartenordnung bleibt in ihrer Gesamtheit gültig, auch wenn einzelne Bestimmungen unwirksam werden.

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.11.2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.